

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 78/12 BH

L 9 AL 202/11 (Bayerisches LSG)
S 35 AL 646/08 (SG München)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Juni 2012 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt H. beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin nach Inanspruchnahme von Elternzeit für die Betreuung ihres Enkels ab 24.3.2008 Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Das Sozialgericht München hat die Klage mit Urteil vom 26.5.2011 abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Klägerin hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 11.6.2012, das der Klägerin am 14.9.2012 zugestellt worden ist, zurückgewiesen.
- 2 Die Klägerin hat mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 9.10.2012 sinngemäß zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt H. beantragt. Sie macht geltend, der Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Einem Beteiligten kann nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Es ist nach Lage der Akten nicht zu erkennen, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, ist bei der gebotenen summarischen Prüfung der Akten und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass ein vor dem BSG zugelassener Bevollmächtigter mit Erfolg geltend machen kann, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zu. Unter Berücksichtigung der für die Beurteilung dieses Zulassungsgrundes maßgebenden Feststellungen des LSG und des anzuwendenden Rechts gibt es keinen Anhalt für die Annahme, mit einer Beschwerde könnten klärungsbedürftige Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung aufgeworfen werden. Insbesondere ist eine Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Wie bereits das LSG in seiner Entscheidung vom 11.6.2012 zutreffend angeführt hat, begrenzt die Vorschrift des § 26 Abs 2a Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) nach ihrem klaren Wortlaut - wie insbesondere S 2 verdeutlicht - die Versicherungspflicht für Kindererziehung in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung auf "Kinder des Erziehenden". Der Enkel der Klägerin wird somit vom



Anwendungsbereich der Vorschrift nicht erfasst. Gegen die gesetzliche Regelung bestehen aus Sicht des Senats auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber bewegt sich mit der Regelung des § 26 Abs 2a SGB III im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit bei der Förderung familiärer Belange (*vgl ua BSGE 100, 295 = SozR 4-4300 § 132 Nr 1 RdNr 45 mwN*), auch wenn aus der Sicht der Klägerin - vor allem im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit und zu Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung - eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift sozialpolitisch wünschenswert erscheinen mag.

- 6 Die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von PKH abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beordnung des von der Klägerin benannten Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)